

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Betreuung des Verbandsnetzes für die Wasserversorgungsanlagen des  
Zweckverbands „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit“ durch die Stadt Ettenheim**

zwischen

der Stadt Ettenheim,  
hier handelnd durch den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb,  
Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim  
– vertreten durch den Bürgermeister Bruno Metz –

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust,  
Fischerstraße 51, 77977 Rust,  
– vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Kai-Achim Klare –

nachfolgend „ZVT“ genannt

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

### **Präambel**

Der ZVT betreibt die Wasserversorgung in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Der ZVT verfügt nicht mehr über die personellen Mittel, um eine zuverlässige Betreuung seines Wasserversorgungsnetzes zu gewährleisten. Er möchte die entsprechenden Arbeiten daher durch die Stadt durchführen lassen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der Fachkenntnisse ihrer Mitarbeiter und der vorhandenen technischen Ausstattung und Organisation eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige Betreuung des Wasserversorgungsnetzes des ZVT gewährleisten kann.

Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

## **§ 1**

### **Übertragung der Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes**

(1) Die Stadt führt die Aufgabe der Betreuung des Verbandsnetzes für die gesamte Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung des ZVT nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch.

(2) Von der Aufgabendurchführung nach Abs. 1 unberührt bleiben die satzungsrechtliche Zuständigkeit des ZVT und die Verantwortung gegenüber seinen Anschlussnehmern.

## **§ 2**

### **Umfang der Betreuung des Verbandsnetzes**

(1) Die Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes durch die Stadt umfasst:

a) die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZVT einschließlich der Grundstücksanschlüsse,

b) die Bewirtschaftung der Wasserzähler einschließlich Zählereinbau und Zählerausbau sowie turnusmäßigem Wechsel der Wasserzähler und Kontrolle von gemeldeten unplausiblen Wasserzählerständen,

c) die Durchführung der Planung, Ausschreibung und Baubegleitung und -überwachung, Abnahme und Ausübung der Gewährleistung sowie die Vorbereitung der Vergabe durch den ZVT für die Leistungen nach Buchst. a) und b),

d) Bereitstellung und Gewährleistung der für die Betreuung des Verbandsnetzes erforderlichen betrieblichen Infrastruktur sowie der personellen und materiellen Ressourcen, insbesondere:

- Vorhaltung von angemessener Betriebs- und Geschäftsausstattung (insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, Arbeitsvorrichtungen, persönliche Ausrüstung, Kommunikationseinrichtungen, Fuhrpark); die Gemeinde Rust hat der Stadt durch gesonderte Vereinbarung das Recht eingeräumt, hierbei den bestehenden Lagerraum sowie die vorhandenen technischen Geräte und Materialien der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu benutzen,
- Vorhaltung der notwendigen Mitarbeiter im jeweils erforderlichen Qualifikationsstand,
- Bestellung der nach Gesetz und behördlicher Anordnung vorgeschriebenen Beauftragten, u.a. für die Arbeitssicherheit, den Unfallschutz und betriebsärztliche Aufgaben,

e) die technische Dokumentation, insbesondere:

- Erstellung sämtlicher mit der Betreuung des Verbandsnetzes zusammenhängenden Statistiken, Berichte und Ähnliches,
- Dokumentation des Leitungsnetzes und Aktualisierung der Bestandspläne,

f) weitere Dienstleistungen:

- technische Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung sämtlicher Anträge im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung,
- Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen (Rapportzettel und Aufmaße) für die Geltendmachung von Kostenersätzen bei Grundstücksanschlüssen,
- Kostenermittlung und Vorbereitung der Mittelanmeldung für die Wirtschaftsplanung,
- Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen,
- technische Bearbeitung und Vorbereitung der Bestätigungen zu Löschwasseranfragen,
- Organisation und Vorhaltung eines 24-Stunden-Rufbereitschafts- und Störungsdienstes sowie der Bereitstellung einer Notrufnummer für die Anschlussnehmer des ZVT,
- Durchführung von Rufbereitschaftsdiensteinsätzen.

Der ZVT ist berechtigt, im Einzelfall Leistungen nach Buchst. a) sowie die zugehörigen Leistungen nach Buchstaben b) bis f) nach vorheriger schriftlicher Erklärung gegenüber der Stadt selbst durchzuführen oder Dritte hiermit zu beauftragen und hierzu insbesondere städtebauliche Verträge (Erschließungsverträge) abzuschließen.

(2) Die Betreuung des Verbandsnetzes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit sich bringt.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Stadt**

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Betreuung des Verbandsnetzes nach Maßgabe des § 2 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich aller einschlägigen Arbeitsblätter und technischen Richtlinien des DVGW, der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, der Wasserversorgungssatzung des ZVT sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen.

(2) Der ZVT ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt generell oder im Einzelfall besondere Standards für die technischen Bauwerke der öffentlichen Wasserversorgung festzulegen, die die Stadt einzuhalten hat.

(3) Die Stadt führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherheits- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Bei Gefahr im Verzug informiert die Stadt den ZVT unverzüglich.

(4) Die Stadt wird dem ZVT rechtzeitig zur jeweiligen Festlegung der Wirtschaftsplanansätze Vorschläge für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlichen Kosten unterbreiten.

## **§ 4**

### **Handeln im Namen und für Rechnung des ZVT**

(1) Die Stadt handelt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes nach § 2 im Namen und für Rechnung des ZVT.

(2) Der ZVT erteilt der Stadt Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Die Stadt darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betreuung des Verbandsnetzes Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZVT.

## **§ 5**

### **Pflichten des ZVT**

(1) Der ZVT verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, insbesondere der Stadt einen vollständigen Satz der aktuellen (analogen und digitalen) Bestandspläne aller vorhandenen Anlagen auszuhändigen, die Stadt über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten, erforderliche Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der ZVT unterstützt alle Maßnahmen der Stadt, die der Erfüllung dieser Vereinbarung dienen. Behördliche Anordnungen, welche an den ZVT ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt der ZVT der Stadt unverzüglich mit.

(3) Die Stadt benutzt kostenlos bei der Erfüllung der von ihr in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die öffentlichen Verkehrsräume des ZVT (öffentliche Straße, Wege, Plätze, Brücken usw.) und die Grundstücke des ZVT, auf welchen sich Wasserversorgungsanlagen des ZVT befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die der ZVT verfügt, bedarf im Einzelfall der Zustimmung des ZVT.

(4) Der ZVT unterstützt die Stadt, sofern Grundstücke Dritter für die Aufgaben nach dieser Vereinbarung benötigt werden. Ist die Benutzung eines Grundstücks eines Dritten nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Stadt für die Dauer der Behinderung.

## **§ 6**

### **Übergabe der Wasserversorgungsanlagen**

(1) Der ZVT räumt der Stadt den Mitbesitz an seinen Wasserversorgungsanlagen, den Grundstücke, in denen diese verlegt sind, sowie an allem sonstigen Zubehör zum Zwecke der Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes ein.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör (insbesondere maschinelle Ausrüstung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) verbleiben im Eigentum des ZVT.

(3) Die vorhandenen Anlagen und sonstigen Gegenstände nach Abs. 1 und 2 werden der Stadt in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit vom ZVT für die Betreuung des Verbandsnetzes übergeben.

## **§ 7**

### **Bindung an den Wirtschaftsplan, Durchführung der Maßnahmen**

(1) Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 sind nach dem vom ZVT beschlossenen Wirtschaftsplan durchzuführen.

(2) Ist die Durchführung einer solchen Maßnahme dringend erforderlich und ist hierfür kein Geld im Wirtschaftsplan des ZVT eingestellt, so ist, außer bei Gefahr im Verzug, die Zustimmung des ZVT einzuholen.

(3) Neuanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung unmittelbar in das Eigentum des ZVT über.

## **§ 8**

### **Beauftragung Dritter**

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes und im Namen und für Rechnung des ZVT Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt in Abstimmung mit dem ZVT.

(2) Die Stadt wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen.

(3) Bei der Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Beauftragungen mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als € 5.000,00 (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung des ZVT; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

## **§ 9**

### **Personal, Zuarbeit durch den Bauhof der Gemeinde Rust**

Die Stadt erbringt die Leistungen nach dieser Vereinbarung durch ihr Wasserwerk der Stadt Ettenheim (WWE) und setzt hierfür das Personal der Stadt oder des WWE ein. Die Gemeinde Rust kann der Stadt auf Anforderung die Mitarbeiter ihres Bauhofs für Maßnahmen im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes unentgeltlich zur Verfügung stellen; die organisatorische Verantwortung der Stadt bleibt hierdurch unberührt.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit, Kontrollrechte des ZVT, Auskunfts- und Besichtigungsrecht**

(1) Die Vertragsparteien treffen alle wesentlichen Entscheidungen über die Wasserversorgung im ZVT einvernehmlich. Sie verpflichten sich insoweit zum gegenseitigen Informationsaustausch und unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Sie benennen jeweils Ansprechpartner für die Erfüllung dieser Vereinbarung.

(2) Alle Veröffentlichungen in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung des ZVT sowie über die Kooperation als solche werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem ZVT als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung.

(2) Der ZVT und von ihm beauftragte Dritte sind jederzeit berechtigt, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie sämtliche Maßnahmen der Betreuung des Verbandsnetzes durch die Stadt zu kontrollieren, hierzu Einsicht in alle die Betreuung des Verbandsnetzes betreffenden Unterlagen zu nehmen sowie alle Auskünfte betreffend den Vertragsgegenstand zu verlangen.

## **§ 11 Kostenerstattung**

(1) Für die Leistungen der Stadt erfolgt eine Kostenerstattung durch den ZVT. Hierzu gilt im Einzelnen:

a) Personalaufwendungen:

Der ZVT leistet einen Kostenersatz für den Arbeitsaufwand, den der jeweilige Mitarbeiter der Stadt auf Leistungen für den ZVT verwendet. Der Kostenersatz bemisst sich nach den Zeiteinheiten der Arbeitszeit, die der jeweilige Mitarbeiter für die Leistungen für den ZVT aufwendet, im Verhältnis zur gesamten Arbeitszeit des Mitarbeiters. Für den Zeitaufwand der Mitarbeiter der Stadt erfolgt insoweit eine Vollzeiterfassung. Die nach dem anteiligen Zeitaufwand zu erstattenden Personalaufwendungen umfassen den gesamten Arbeitgeberaufwand der Stadt einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Aus- und Fortbildungskosten, Dienstbekleidung und Schutzausrüstung sowie betriebsärztlicher Untersuchungen der Mitarbeiter.

b) Fahrzeug- und Verwaltungskosten:

Die der Stadt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes entstehenden Fahrzeugkosten (insbesondere Kosten für Betriebsstoffe, Reparaturen, Wartung, Versicherung, KFZ-Steuer) sowie Verwaltungskosten (insbesondere die Kosten der Büro- und Lagermitbenutzung, sonstige Raumkosten, Kosten für die Bereitstellung von Büromaterial, Telekommunikation, IT-Anwendungen) werden vom ZVT entsprechend den Zeiteinheiten nach Buchst. a) für alle Mitarbeiter der Stadt erstattet, die für den ZVT tätig werden.

c) Material- und Werkstoffkosten:

Die für die Durchführung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Materialien werden von der Stadt im Namen und auf Rechnung des ZVT eingekauft und die Rechnungen direkt vom ZVT beglichen.

(2) Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt für jedes abgelaufene Kalenderjahr. Die Rechnungen der Stadt sollen bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres gestellt werden und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim ZVT zur Zahlung fällig. Der ZVT leistet für die nach Abs. 1 geschuldeten Kostenerstattungen auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen, die nach den voraussichtlich abrechenbaren Kosten zu bemessen sind. Die Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Abs. 1 angerechnet.

## **§ 12 Versicherungen**

Die Stadt schließt in Abstimmung mit dem ZVT alle die die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen ab. Die Stadt hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit dem ZVT ausreichend zu versichern. Die Kosten der Versicherungen erstattet der ZVT der Stadt. Soweit die Stadt auch für Dritte tätig ist, sind die Kosten der Versicherungen angemessen aufzuteilen.

## **§ 13 Haftung, Verkehrssicherungspflichten**

(1) Die Stadt erbringt ihre Leistungen entsprechend den oben genannten Vereinbarungen. Für Schäden, welche dem ZVT oder Dritten durch die Stadt oder ihrer Beauftragten bei der Betreuung des Verbandsnetzes grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit der ZVT nicht auf andere Weise Ersatz tatsächlich erlangt.

(2) Ist für Schäden, welche dem ZVT durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung ursächlich, so haftet die Stadt dem ZVT gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Anschlussnehmern aufgrund der satzungsrechtlichen Haftungsbestimmungen rechtskräftig in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme der Stadt ist insoweit ausgeschlossen, als der ZVT für diese Schäden anderweitig Ersatz tatsächlich erlangt.

(3) Befinden sich Anlagen oder sonstige Gegenstände, die der Stadt zur Betreuung des Verbandsnetzes übergeben wurden, zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem Zustand, der es der Stadt erlaubt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, ist die Stadt von einer Haftung insoweit befreit bzw. stellt der ZVT sie von der Haftung frei. Gleiches gilt für Schadensfälle, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil der ZVT hierzu seine Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat, wenn die Stadt dem ZVT deren Erforderlichkeit schriftlich mitgeteilt hat.

(4) Wird der ZVT von Dritten in Anspruch genommen, so wird die Stadt den ZVT von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie dem ZVT gegenüber haftet.

(5) Bei der Betreuung des Verbandsnetzes sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen; im Zweifel beauftragt die Stadt auf Kosten der Gemeinde Dritte mit einer entsprechenden Prüfung. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Stadt die Verkehrssicherungspflicht.

#### **§ 14**

##### **Datenschutz, Vertraulichkeit**

(1) Die Stadt ist verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

#### **§ 15**

##### **Laufzeit der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2033 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres auf das Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.

(3) Zum Vertragsende hat die Stadt dem ZVT die der Wasserversorgung im ZVT dienenden Anlagen sowie die von der Stadt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes erstellten Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben. Die der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen sowie die während der Vertragslaufzeit durch die Stadt erhaltenen Unterlagen sind dem ZVT auszuhändigen.

#### **§ 16**

##### **Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Steuerklausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien



unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

(3) Die Vertragsparteien werden Ihrer steuerlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung nachkommen. Bei den zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

## § 17

### Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

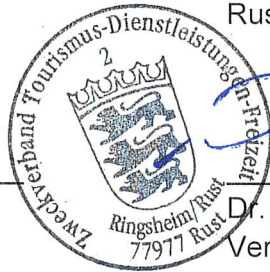
(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von der Stadt und dem ZVT öffentlich bekannt zu machen. Soweit die Genehmigung nach Absatz 1 vorliegt und die Bekanntmachungen nach Absatz 2, Satz 1, erfolgt sind, tritt die Vereinbarung zum 1.7.2024 in Kraft.

Ettenheim, den 09.04.2024



Bruno Metz Bürgermeister  
der Stadt Ettenheim

Rust, den 09.04.2024



Dr. Kai-Achim Klare  
Verbandsvorsitzender des ZVT